

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

06 | 2019

Kurz informiert

Umschwenken von fiktiv auf konkret nach Rechtsstreit	1
Sonderfall: Verweis auf andere Werkstatt und Entfernung	1
Gebühren für Unfallortreinigung durch Feuerwehr	2
Minimale (angebliche) Überteuerung nicht erkennbar	2
Anwaltskosten bei Unfallschaden eines Autovermieters	2
Wer nicht vorfinanzieren kann und gewarnt hat, darf warten	3
Nichtssagende Zusage löst keine (Reparatur-)Pflichten aus	3
Vorhaltekosten für nicht zugelassenen Neuwagen?	4
Verjährungsfrist für Mietwagenkosten darf ausgeschöpft werden	4
Alternativangebot des Versicherers erst nach Anmietung	5
Den Screenshot-Spieß einfach mal umgedreht	5
LG Stuttgart und AG Stuttgart auf Schwacke-Kurs	6
IWW-Webinare für die Kfz-Branche im 3. Quartal 2019	6

Restwert

BGH bestätigt Restwertrechtsprechung nebenbei	7
---	---

Fiktive Abrechnung/Wertminderung

Schädiger schuldet Wertminderung auch bei fiktiver Abrechnung	8
---	---

Reparaturkosten

Kostenposition „Versandkosten Ersatzteile“	10
--	----

Mietwagen

Ersatzbeschaffung erst lange nach dem Unfall: Trotzdem Recht auf Mietwagen	11
---	----

Versicherungsrecht

Missbräuchliche Nutzung eines Kurzzeitkennzeichens	18
--	----

Textbaustein

475: Ersatzbeschaffung erst lange Zeit nach Unfall (H)	19
--	----



► Reparaturkosten/Fiktive Abrechnung

Umschwenken von fiktiv auf konkret nach Rechtsstreit

| Auch wenn der Geschädigte die Reparaturkosten zunächst auf Basis einer fiktiven Abrechnung eingeklagt hat, kann er danach noch auf eine konkrete Abrechnung umschwenken, wenn er das Fahrzeug zwischendurch hat reparieren lassen. So entschied das LG Hamburg. |

LG Hamburg
entscheidet
zugunsten des
Geschädigten

Es kann sehr gute Gründe geben, warum der Geschädigte zunächst fiktiv abrechnet, obwohl er reparieren lassen möchte. Z. B., wenn der gegnerische Versicherer Haftungseinwendungen erhebt. Wer sich dann noch nicht traut, reparieren zu lassen, weil er die Reparaturrechnung nicht bezahlen könnte, geht diesen Weg. Nach der Reparatur geht es dann mindestens noch um die Mehrwertsteuer, aber auch um Schadenpositionen, die bei der fiktiven Abrechnung noch nicht geltend gemacht wurden, z. B. – wie hier – die Verbringungskosten.

Der Versicherer vertrat die Auffassung, eine über die im Prozess um die fiktive Abrechnung geltend gemachten Positionen hinausgehende Abrechnung sei wegen des bereits existierenden Urteils nicht mehr möglich. So sah es sogar das AG Hamburg. Doch das LG Hamburg als Berufungsgericht hat den Anspruch zugesprochen (LG Hamburg, Urteil vom 15.04.2019, Az. 331 S 65/17, Abruf-Nr. 208644, eingesandt von Rechtsanwalt Andrej Pletter, Buchholz).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Konkrete Reparatur begrenzt fiktiven Anspruch: Problem beim Ankauf unreparierter Fahrzeuge?“, UE 2/2017, Seite 9 → Abruf-Nr. 44448988



ARCHIV

Ausgabe 9 | 2017

Seite 9-10

► Fiktive Abrechnung

Sonderfall: Verweis auf andere Werkstatt und Entfernung

| Wenn die Adresse, unter der der Geschädigte sein Fahrzeug angemeldet hat, und sein Aufenthaltsort länger voneinander abweichen, ist der Geschädigte nicht verpflichtet, den gegnerischen Versicherer ungefragt darauf hinzuweisen, damit der für die fiktive Abrechnung auf eine nahe gelegene Werkstatt verweisen kann. So sieht es das AG Freiburg. |

Anmelde- und
Aufenthaltsort lagen
weiter voneinander
entfernt

Die Geschädigte hält sich regelmäßig statt an Ihrem Wohnort in der Ortenau längerfristig am Bodensee auf. Der Unfall ereignete sich in Freiburg, also auf dem Weg zwischen den beiden Orten. Der Versicherer hat sich mit dem wegen des Fahrzeugalters grundsätzlich zulässigen Verweis auf eine andere Werkstatt an der Wohnsitzadresse orientiert. Vermutlich hatte der Schaden-gutachter die schon aus den Fahrzeugpapieren abgeschrieben, sodass sie auch im Gutachten verwendet wurde. Der Versicherer hätte im Prozess ohne Weiteres die Möglichkeit gehabt, eine Werkstatt am Bodensee nachzubenen-nen. Denn nach der Rechtsprechung des BGH sind solche Benennungen bis zur letzten mündlichen Verhandlung möglich (BGH, Urteil vom 14.05.2013, Az. VI ZR 320/12, Abruf-Nr. 131855). Da hat er sich als gänzlich unflexibel erwiesen (AG Freiburg, Urteil vom 24.04.2019, Az. 3 C 2476/18, Abruf-Nr. 208984, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Hohl, Langenargen).

ARCHIV

Ausgaben 5 | 2019
und 12 | 2018



Schaden, den
der gegnerische
Versicherer ersetzen
muss

Versicherer hatte
vier Prozent der
Kosten gestrichen

Für die Erstattung ist
das zu erwartende
Regulierungsverhal-
ten entscheidend

Wichtig | Das Gericht hat ferner gesagt, auch wenn man unterstelle, dass es auf die Adresse aus den Fahrzeugpapieren ankomme, sei die dafür benannte 27 km entfernte Werkstatt zu weit entfernt. Da sind wir allerdings skeptisch, ob das alle Gerichte so sehen würden.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Ist der Verweis auf eine „autorisierte“ Werkstatt zulässig?“, UE 5/2019, Seite 16 → Abruf-Nr. 45836653
- Beitrag „Verweis auf Werkstatt jenseits der Landesgrenze?“, UE 12/2018, Seite 14 → Abruf-Nr. 45607228

► Schadenabwicklung

Gebühren für Unfallortreinigung durch Feuerwehr

| Kosten, die der Träger der Straßenbaulast (hier: die Stadt Bautzen) dem Geschädigten für die Reinigung der Unfallstelle durch die Feuerwehr per Gebührenbescheid auferlegt, sind ein vom gegnerischen Haftpflichtversicherer zu ersetzender Schaden (LG Görlitz, Urteil vom 15.03.2019, Az. 5 O 384/18, Abruf-Nr. 208006, eingesandt von Rechtsanwalt Norman Retzlaff, Bautzen). |

► Sachverständigenhonorar

Minimale (angebliche) Überteuerung nicht erkennbar

| Wenn der Versicherer vorgerichtlich 96 Prozent der Kosten für das Schädengutachten erstattet, ist der Einwand im Rechtsstreit, der Geschädigte habe die Überhöhung der Gutachtkosten um die offengebliebenen vier Prozent erkennen können, nicht tragfähig (AG Siegen, Urteil vom 09.04.2019, Az. 14 C 1022/18, Abruf-Nr. 208959, eingesandt von DAMIUS Die Unfallkanzlei, Ottweiler). |

Das ist eine häufige Folge heutiger schematischer Schadenregulierung. Der Sachbearbeiter beim Versicherer legt die ihm vorgegebene Messlatte an und streicht den Erstattungsbetrag zusammen. Dass ein Laie beim allerbesten Willen nicht erkennen kann, dass eine solche (behauptete) Überhöhung vorliegen soll, mag auch der Sachbearbeiter verstehen. Er darf es aber nicht.

► Anwaltskosten

Anwaltskosten bei Unfallschaden eines Autovermieters

| Bei der Frage, ob Anwaltskosten für die Schadenregulierung vom Schädiger zu erstatten sind, kommt es auf das zu erwartende Regulierungsverhalten an. Bei der fiktiven Abrechnung von Reparaturschäden ist es gerichtsbekannt, dass durch „Prüfgutachten“ Probleme in der Regulierung zu erwarten sind. Dass die Positionen „ausnahmsweise“ unbeanstandet blieben, ändert nichts daran, dass auch ein Autovermieter anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen durfte, entschied das AG Bonn. |

Wichtig | Es ging um einen Unfall mit einem Mietwagen, bei dem der Autovermieter im Hinblick auf den Fahrzeugschaden der Geschädigte war. Das war also kein Fall der Mietwagenkostenerstattung aus abgetretenem Recht (AG Bonn, Urteil vom 16.01.2019, Az. 114 C 446/18, Abruf-Nr. 208630, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Laps, Kanzlei Höhler · Neumann, Aachen).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Erstattung der Anwaltskosten auch für große Leasinggesellschaft“, UE 10/2018, Seite 5 → Abruf-Nr. 45499284
- Textbaustein RA001: Versicherer wendet ein, Anwaltskosten seien nicht erforderlich → Abruf-Nr. 45751931

► Ausfallschaden

Wer nicht vorfinanzieren kann und gewarnt hat, darf warten

| Wer den Unfallschaden, hier die Ersatzbeschaffung, nicht aus eigenen Mitteln vorfinanzieren kann und den Schädiger insoweit gewarnt hat, darf mit der Ersatzbeschaffung bis zur Regulierung durch den Schädiger warten. Er muss weder einen Kredit aufnehmen noch seine Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen, entschied das AG Siegen. |

Es ging um einen Ausfallzeitraum von 44 Tagen und damit um Nutzungsausfallentschädigung von in Summe 1.892 Euro. Der Geschädigte hatte im Prozess zu seinem Nutzungswillen vorgetragen. Der „Wer 44 Tage ohne Auto auskommt, braucht keins“-Einwand ist nicht tragfähig, weil, so das Gericht, schon die Lebenserfahrung dafür spricht, dass der Halter und Fahrer eines privat genutzten Pkw diesen ohne den Unfall auch benutzt hätte (AG Siegen, Urteil vom 09.04.2019, Az. 14 C 1022/18, Abruf-Nr. 208959, eingesandt von DAMIUS Die Unfallkanzlei, Ottweiler).

PRAXISTIPP | Wie immer steht und fällt dieser Anspruch mit der Warnung an den Schädiger, zur Vorfinanzierung aus eigenen Mitteln nicht in der Lage zu sein. Ohne den Hinweis darf der Schädiger stets davon ausgehen, dass sich der Geschädigte zunächst selbst helfen kann.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 414: Warnhinweis ohne Einzelheiten genügt (H) → Abruf-Nr. 44082040
- Beitrag „Pauschaler Warnhinweis ‚kein Geld‘ genügt zunächst“, UE 6/2016, Seite 6 → Abruf-Nr. 44045911

► Ausfallschaden

Nichtssagende Zusage löst keine (Reparatur-)Pflichten aus

| „Sehr geehrte Damen und Herren, wir werden den Schaden im Rahmen unserer Eintrittspflicht regulieren.“ Dieser Satz löst für den Geschädigten, der die Reparatur nicht selbst vorfinanzieren kann und den Schädiger gewarnt hat, nicht die Pflicht aus, den Reparaturauftrag zu erteilen. Denn, so das AG Zittau, Zweigstelle Löbau: „Damit ist alles und nichts gesagt“. |



IHR PLUS IM NETZ

RA-Textbaustein und Beitrag auf ue.iww.de

Nutzungsausfall
für 44 Tage bis zur
Ersatzbeschaffung



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und Beitrag auf ue.iww.de

Mietwagen- und
Standkosten
zugesprochen

Versicherer muss
die Vorhaltekosten
nicht erstatten

In der Tat: Wenn der Versicherer zum Ergebnis käme, nicht eintrittspflichtig zu sein, hätte er ja mit der Nichtzahlung getan, was er angekündigt hat. Und wenn er zum gegenteiligen Ergebnis käme und zahlt, auch. Folgerichtig hat das Gericht auch die Mietwagen- und die Standkosten bis zu einer belastbaren Zusage zugesprochen (AG Zittau, Zweigstelle Löbau, Urteil vom 15.05.2019, Az. 5 C 495/18, Abruf-Nr. 209003, eingesandt von Rechtsanwalt Peter Donath, Löbau).

► Ausfallschaden

Vorhaltekosten für nicht zugelassenen Neuwagen?

| Wenn ein noch nicht zugelassenes und noch nicht verkauftes Fahrzeug beim Händler beschädigt wird, stellen sich gelegentlich Fragen außerhalb der ausgetretenen Pfade. So fragt uns ein Lkw-Händler: |

Frage | Unser nicht zugelassenes Neufahrzeug wurde beim Winterdienst von unserem Dienstleister beschädigt. Das Schadensgutachten wurde ohne hinterlegte Vorhaltekosten erstellt. Bei der Rechnungslegung des verunfallten Transporters haben wir die Vorhaltekosten laut telefonischer Absprache mit dem Gutachter an den Versicherer in Höhe von 340,00 Euro (vier Reparaturtage zu je 85,00 Euro) berechnet. Nun hat uns der Versicherer die Vorhaltekosten gestrichen, mit der Begründung, dass das Fahrzeug zu dem Zeitpunkt nicht zugelassen war. Darf die das?

Antwort | Vorhaltekosten sind die Kosten, die der Halter täglich aufwendet, um das Fahrzeug zur Verfügung zu haben, es also „vorzuhalten“. Vereinfacht gesagt: Kfz-Steuer und Versicherung, jeweils dividiert durch 365, Rundfunkgebühr dividiert durch 365, sonstige laufende nutzungsunabhängige Kosten sowie die Kapitalverzinsung. Alles das ist während der Reparatur eines Fahrzeugs, das ohne den Unfall benutzt worden wäre, nutzlos aufgewendet. Ihr Transporter wäre aber auch ohne den Unfall nicht genutzt worden. Versichert ist der Transporter auch nur „im Paket“ aller Bestandsfahrzeuge. Wenngleich man einen Kostenanteil auf das einzelne Fahrzeug herunterbrechen kann, wäre der auch ohne den Unfall genauso ohne direkten wirtschaftlichen Nutzen aufgewendet worden, wie es mit dem Unfall gewesen ist. An der Vermögenslage hat sich also diesbezüglich durch das Schadenereignis nichts geändert. Dass genau an den vier Tagen ein Interessent den Transporter gesehen und gekauft hätte, wenn er nicht in der Werkstatt gestanden hätte, ist wohl kaum nachzuweisen und vor allem im Nutzfahrzeugsegment nicht lebensnah. Spontankäufe („Schönes Auto, nehme ich.“) sind da sicher nicht die Regel. Folglich hat der Versicherer Recht.

► Mietwagen

Verjährungsfrist für Mietwagenkosten darf voll ausgeschöpft werden

| Der Geschädigte oder der aus abgetretenem Recht klagende Autovermieter darf die Verjährungsfrist für die Erstattung der Mietwagenkosten voll ausschöpfen. Der gegnerische Versicherer kann nicht einwenden, der Anspruch sei verwirkt, entschied das AG Frankfurt a. M. |

Klage vier Tage vor
Fristende erfolgreich

Es kommt beim massenhaften Abarbeiten offener Posten schon einmal vor, dass Vorgänge lange liegen, sei es beim Autovermieter, sei es in der Anwaltskanzlei. Dann wird die Klage erst kurz vor Verjährungseintritt eingereicht, so auch im Frankfurter Fall. Der Versicherer wandte Verwirkung unter dem Gesichtspunkt des § 242 BGB („Treu und Glauben“) ein. Soll heißen, dass er sich nach so langer Zeit in Sicherheit wiegen durfte, es komme nichts mehr nach.

Das Gericht formuliert süffisant: „... denn der Lauf der Verjährungsfrist wird nicht gleichsam auf den letzten Metern von § 242 BGB überholt.“ Der klagende Autovermieter hatte vier Tage vor dem Ende der dreijährigen Regelverjährungsfrist Klage erhoben und damit die Verjährung wirksam unterbrochen (AG Frankfurt a. M., Urteil vom 15.03.2019, Az. 30 C 34/19 [20], Abruf-Nr. 208809, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter e.V., Berlin).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Zu lange mit der gerichtlichen Durchsetzung des Erstattungsanspruchs für Mietwagen gewartet?“, UE 5/2018, Seite 12 → Abruf-Nr. 45228408

► Mietwagen

Alternativangebot des Versicherers erst nach Anmietung

| Erreicht das Versichererschreiben, mit dem er auf eine günstige Anmietmöglichkeit hinweist, den Geschädigten erst nach der Anmietung, ist es ohne Relevanz (AG Hattingen, Urteil vom 24.04.2019, Az. 11 C 270/18, Abruf-Nr. 208922, eingesandt von Rechtsanwalt Michael Dübbbers, Hattingen). |

Der Geschädigte benötigte den Mietwagen für fünf Tage. Das Schreiben des Versicherers erreichte ihn frühestens am Tag nach der Anmietung. Das Gericht macht, weil es nicht nötig war, keine Ausführungen dazu, ob das auch bei einer von vornherein erkennbar längeren Anmietzeit genauso gegolten hätte oder ob dann ein Umtauschen zumutbar wäre, wie es das bei der Not- und Eilanmietung ja auch sein kann. Jedenfalls bei einer kurzen Anmietung wäre der Aufwand des Umtauschens aber zweifelsfrei unzumutbar.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Die Not- und Eilsituation und der Mietwagenpreis“, UE 10/2017, Seite 13 → Abruf-Nr. 44893926

► Mietwagen

Den Screenshot-Spieß einfach mal umgedreht

| Legt die aus abgetretenem Recht klagende Autovermieterin für jede Anmietung der in der Klage zusammengefassten Fälle zeitnah zur Anmietung erstellte Screenshots der Buchungsseiten der großen Autovermieter vor, die aufzeigen, was eine Preisabfrage dort erbracht hat, muss der Versicherer diese Dokumente entkräften. Er muss nachweisen, dass der Geschädigte preiswerter hätte anmieten können (OLG Dresden, Urteil vom 28.03.2019, Az. 7 U 1319/18, Abruf-Nr. 208985, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter BAV, Berlin). |

ARCHIV

Ausgabe 5 | 2018
Seite 12-15Kein Mietwagen-
tausch bei nur
fünf Anmiettagen

ARCHIV

Ausgabe 10 | 2017
Seite 13-14„Screenshot-Preise“
nah an tatsächlichen
Mietwagenkosten

ARCHIV

Ausgabe 4 | 2019
Seite 6



AG und LG sind
sich einig

DOWNLOAD

Übersicht
auf ue.iww.de



IWW-WEBINARE

Sich mit Webinaren
bequem fortbilden



Die Screenshots zeigten nahezu alle solche Preise auf, die denen aus der tatsächlichen Anmietung sehr nahekamen. Es macht eben einen Unterschied, ob man im Vorfeld mit noch offenem Mietzeitende anfragt oder im Nachhinein mit den bekannten Anmiet- und Abgabedaten. Das Sammeln der Screenshots ist zwar aufwendig, aber die Idee ist gut. Und sie funktioniert auch, wenn der Geschädigte selbst klagt.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Screenshots von Autovermietern beweisen nichts“, UE 4/2019, Seite 6 → Abruf-Nr. 45779216

► Mietwagen

LG Stuttgart und AG Stuttgart auf Schwacke-Kurs

Das LG Stuttgart entscheidet bezüglich der Erstattung von Mietwagenkosten auf Basis des Schwacke-Mietpreisspiegels, weil die Dreistelligkeit der Postleitzahlen für die örtliche Einordnung zuverlässiger ist. Bei Anmietung eines klassenkleineren Fahrzeugs wird kein Abzug für Eigensparnis vorgenommen.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts hat der aus abgetretenem Recht klagende Autovermieter durch die Zusammenfassung mehrerer Fälle gegen denselben in Stuttgart ansässigen Versicherer erreicht (LG Stuttgart, Urteil vom 12.02.2019, Az. 21 O 283/18, Abruf-Nr. 208810, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter e.V., Berlin).

Auch das AG Stuttgart ist derzeit recht zuverlässig auf Schwacke-Kurs (AG Stuttgart, Urteil vom 11.04.2019, Az. 42 C 297/19, Abruf-Nr. 208811, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Lins, Pforzheim).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Übersicht „Grundlage der Erstattung von Mietwagenkosten bei Unfallschäden an den deutschen Zivilgerichten“ → Abruf-Nr. 43081477

► Veranstaltungshinweis

IWW-Webinare für die Kfz-Branche im 3. Quartal 2019

Datum	Webinare/Themen
12.07.2019	IWW-Webinare Unfallregulierung Professionelles Schadenmanagement Referent: Joachim Otting, Rechtsanwalt und Schadenexperte https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung
26.07.2019	IWW-Webinare Löhne und Gehälter professionell Topinformiert in der Lohnabrechnung Referent: Raschid Bouabba, MBA, Dipl.-Ing. https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter

RESTWERT

BGH bestätigt Restwertrechtsprechung nebenbei

| Die Restwertfrage im Haftpflichtfall kocht immer wieder hoch. Dabei scheint eigentlich alles geklärt zu sein. Der Geschädigte darf sich auf die Restwertangabe im von ihm beauftragten Schadengutachten verlassen. Er darf das verunfallte Fahrzeug verkaufen, ohne zuvor dem eintrittspflichtigen Versicherer die Gelegenheit zu geben, den Restwert zu prüfen und gegebenenfalls zu überbieten. So entschied der BGH im Jahr 2016. |

OLG Köln und OLG Braunschweig als „BGH-Verweigerer“

Das OLG Köln hatte ja die Auffassung vertreten, der Geschädigte müsse den Versicherer vorab informieren und dürfe ihn nicht mit dem Verkauf vor vollendete Tatsachen stellen. Dazu hat der BGH 2016 unter Leitsatz b zu den Pflichten des Geschädigten gesagt: „Auch ist er nicht gehalten abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote vorzulegen.“ (BGH, Urteil vom 27.09.2016, Az. VI ZR 673/15, Abruf-Nr. 189462).

Umso unverständlicher war es, dass das OLG Braunschweig abermals und nach der BGH-Entscheidung wiederum die Auffassung vertreten hat, der Geschädigte müsse dem Versicherer die Chance zum Überbieten einräumen.

Eine Randbemerkung in einer Mietwagenentscheidung als Bestätigung

Seither hatte der BGH keine weitere Restwertproblematik zur Entscheidung vorgelegt bekommen. Doch in einem Urteil zu einer ganz anderen Frage, nämlich in dem Urteil mit dem Ergebnis, dass der Versicherer bei Vorabinweisen auf eine Anmietmöglichkeit auf seine Sonderpreise hinweisen darf, die er mit einem Autovermieter vereinbart hat, findet sich ein Hinweis:

„Denn die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ist – anders als die Reparatur oder die Verwertung der beschädigten Sache – nicht mit einer unmittelbaren Einwirkung auf das verletzte Rechtsgut, also auf das Eigentum am beschädigten Fahrzeug, verbunden. Der vorrangige Zweck der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, den Geschädigten davon zu befreien, das verletzte Rechtsgut dem Schädiger oder einer von diesem ausgewählten Person zur Wiederherstellung anvertrauen zu müssen, ist bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs also nicht betroffen.“ (BGH, Urteil vom 12.02.2019, Az. VI ZR 141/18, Abruf-Nr. 207382).

Anders gesagt, und damit im Ergebnis als Absage an die Wünsche der Versicherer, Einfluss nehmen zu können: Wenn es um das Eigentum des Geschädigten geht, hat der Versicherer kein Vorab-Mitspracherecht.

Wichtig | Das ändert allerdings nichts daran, dass der Versicherer ein Überangebot vorlegen kann, solange der Geschädigte das Unfallfahrzeug noch nicht verkauft hat. Denn das ist keine Frage des § 249 BGB mehr, sondern eine der Mitverschuldensregelung in § 254 BGB.

Beide OLG verlangen Vorabinformation des Versicherers

BGH bestätigt jedoch in Mietwagensache seine Auffassung

Bei Geschädigten-eigentum keine Vorab-Mitsprache des Versicherers

FIKTIVE ABRECHNUNG/WERTMINDERUNG

Der Schädiger schuldet die Wertminderung auch bei fiktiver Abrechnung

| Auch bei der fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten schuldet der Schädiger die Wertminderung. So hat das LG Regensburg in einem äußerst sorgfältig begründeten Urteil entschieden. Weil der unterlegene Versicherer prozessual gekniffen hat, erlangt das Urteil besondere Bedeutung. |

Hohe wirtschaftliche
Bedeutung für
den Ersatzkauf

Bei der Inzahlungnahme unreparierter Unfallfahrzeuge nach Haftpflichtschäden stellt sich wieder und wieder die Frage, ob der gegnerische Haftpflichtversicherer die Wertminderung, wenn die denn im Gutachten ausgewiesen ist, erstatten muss. Da die Zahlung des Versicherers ein Baustein der Kaufpreiszahlung für das ersatzweise gekaufte Fahrzeug ist, hat das Thema erhebliche wirtschaftliche Bedeutung.

Mutloser oder taktierender Versicherer kneift

BGH sollte die Sache
klären, ...

Das LG Regensburg wollte erreichen, dass der BGH diese ewige Streitfrage klärt. Es hat trotz des Streitwertes von unter 300 Euro die Revision zum BGH zugelassen, nachdem zuvor das AG Cham bereits die Berufung zugelassen hatte. Das LG hat sein Urteil mit großer Sorgfalt begründet, denn es will sich ja auch nicht beim BGH blamieren, wenn es die Revision zulässt (LG Regensburg, Urteil vom 26.02.2019, Az. 22 S 90/18, Abruf-Nr. 208697, eingesandt von Rechtsanwältin Andrea Sterl, Amberg).

... aber Versicherer
legt die Revision
nicht ein

Doch der Versicherer, der die Revision hätte einlegen müssen, um die Klärung durch den BGH herbeizuführen, hat gekniffen. Daraus lässt sich der zwanglose Schluss ziehen, dass der Versicherer fürchtete, der BGH werde das Regensburger Urteil bestätigen. Ohne diese Bestätigung kann die Versicherungswirtschaft das Regensburger Urteil als Fehlurteil aus der Oberpfalz darstellen und es an weiteren Gerichten weiter versuchen.

Die Argumente in der rechtlichen Diskussion

Nach der Rechtsprechung des BGH handelt es sich beim merkantilen Minderwert um eine Minderung des Verkaufswerts, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeugs allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums, vor allem wegen des Verdachts verborgen gebliebener Schäden, eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht (BGH, Urteil vom 03.10.1961, Az. VI ZR 238/60).

Versicherer
interpretieren
BGH-Aussage falsch

Die Passage „... trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung ...“ nehmen die Versicherer jetzt wörtlich und schließen daraus: Wenn nicht repariert wurde – und so ist es bei der Fiktivabrechnung ja regelmäßig – gäbe es folgerichtig keine Wertminderung.

Versicherer verkennen Wesen der fiktiven Abrechnung

Das verkennen völlig das Wesen der fiktiven Abrechnung. Das nämlich ist, dass man sich die Reparatur vorstellt. Eben die Fiktion der durchgeführten Reparatur. So sind ja bei der fiktiven Abrechnung die Reparaturkosten auch geschuldet, obwohl keine Reparatur stattgefunden hat. Darin enthalten sind Ersatzteilkosten und Lackierkosten, obwohl weder Ersatzteile verbaut noch Fahrzeugbereiche lackiert wurden. Man stellt sich die Reparatur und damit die Verwendung von Ersatzteilen und die Fahrzeuglackierung vor.

Und so ist es das Wesen der fiktiven Abrechnung, dass die Wertminderung der gedachte merkantile Makel nach der gedachten vollständigen und fachgerechten Reparatur ist.

Wesen der fiktiven Abrechnung

Reparatur ist nicht die Voraussetzung, sondern der Bemessungszeitpunkt

So sieht es auch das LG Regensburg: Die Passage „.... trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung ...“ ist bei der fiktiven Abrechnung nur so zu verstehen, dass damit der Bemessungszeitraum gemeint ist. Wörtlich sagt das Gericht dazu: „Soweit der BGH für die Bemessung des merkantilen Minderwerts auf den Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme nach der Reparatur abstellt, hat er damit lediglich zu Gunsten des Geschädigten den Zeitpunkt für die Schadensberechnung vorverlagert. Während grundsätzlich für die Beurteilung der Vermögenslage des Geschädigten im Rahmen der Differenzhypothese der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblich ist, kann sich der Geschädigte zur Berechnung des merkantilen Minderwerts bereits auf die Wertverhältnisse nach erfolgter Reparatur stützen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der merkantile Minderwert abschmilzt, je älter der Unfallwagen ist, und der Schädiger somit die Möglichkeit hätte, durch Hinauszögern der mündlichen Verhandlung den Schadensersatzanspruch des Geschädigten zu schmälern.“

Folglich ist der Bemessungszeitpunkt bei der fiktiven Abrechnung die gedachte Reparatur alsbald nach Feststellung der Schadenhöhe.

Gedachte Reparatur alsbald nach Feststellung der Schadenhöhe

Geschätzt werden muss ohnehin

Den Einwand des Versicherers, ohne die durchgeführte Reparatur kenne man ja die genauen Reparaturkosten nicht, folglich könne man die Höhe der Wertminderung nicht ermitteln, zog auch nicht. Das Gericht: „Hieraus folgt, dass der Bemessung des merkantilen Minderwerts stets maßgeblich ein Schätzungselement innewohnt. Soweit eine tatsächliche Reparatur nicht erfolgt ist, sind in diesem Fall – neben weiteren Faktoren – die fiktiven Reparaturkosten zugrunde zu legen.“

Im Übrigen ist die Wertminderung stets anhand sachverständiger Erfahrung und unter Einbeziehung aktueller Marktverhältnisse zu schätzen. Auf die Cent-genauen Reparaturkosten kommt es dabei gar nicht an.

PRAXISTIPP | Versicherer lenken in dieser Frage vorgerichtlich nach unserer Erfahrung nicht ein. Daher haben wir nur für die anwaltliche Arbeit den Textbaustein „RA010: Wertminderung auch bei Fiktiver Abrechnung: Standardklagebe-gründung“ → Abruf-Nr. 45899535 erstellt.



DOWNLOAD

Textbaustein für
Anwälte auf ue.iww.de

REPARATURKOSTEN

Kostenposition „Versandkosten Ersatzteile“

| Eine Lagerhaltung von Ersatzteilen findet kaum noch statt. Angesichts der mehrmals pro Tag möglichen Lieferung benötigter Teile ist das auch kaum noch nötig. Damit sinken die Lagerkosten, es steigen aber die Logistikkosten. Und in diesem Zusammenhang fragt ein Schadengutachter aus dem UE-Leserkreis: |

„Versandkosten
Ersatzteile“ taucht
vermehrt auf

FRAGE: *In letzter Zeit sehen wir vermehrt bei Kostenvoranschlägen (sowohl im Kasko- als auch Haftpflichtfall) den zusätzlichen Punkt „Versandkosten Ersatzteile“ als Aufschlag. Können bzw. dürfen diese Kosten auf den jeweiligen Versicherer übertragen werden?*

ANTWORT: Gebetsmühlenartig kommt hier zunächst einmal der immer gleiche Hinweis: Nichts darf auf den Versicherer übertragen werden. Denn es gibt keine auf den Versicherer ausgestellte Rechnung.

Wenn üblich:
erstattungsfähig, ...

Die werkvertragliche Regelung

Die Frage muss lauten, ob die Position an den Kunden berechnet werden kann (und dann vom Versicherer erstattet werden muss). Das ist eine werkvertragliche Frage (§ 632 Abs. 2 BGB). Das hängt also davon ab, ob die Weiterberechnung vereinbart, oder wenn nicht, ob sie üblich ist. Vereinbart dürfte das so gut wie nie sein. Üblich scheint es auch nicht zu sein, denn diese Frage wird das erste Mal an UE herangetragen. Und Urteile dazu haben wir auch nicht. Wenn das oft berechnet würde, hätte es aber wegen des Widerstands der Versicherer bereits Fragen oder Urteile gegeben.

... aber ggf. Regress

Die schadenrechtliche Betrachtung

Beim Haftpflichtschaden kann man sich diese Fragen sparen, denn wenn die Werkstatt das berechnet, ist es ein Fall des Werkstatttrisikos. Und beim Kaskoschaden muss man das wohl genauso sehen.

Jedoch kann der Versicherer, wenn die Berechnung nicht vereinbart oder unüblich ist, regressieren. Er kann den Betrag nach Abtretung der Rückforderungsansprüche des Geschädigten, also des Werkstattkunden, von der Werkstatt zurückverlangen.

Ein schadenpolitischer Blick auf diesen Posten

Bei der Gelegenheit: Nach allem, was wir wissen, sind die Aufschläge auf die Ersatzteilpreise, gemeinhin die UPE-Aufschläge, bei den unfallrelevanten Ersatzteilen historisch damit begründet worden, dass dabei ein erheblicher Bestell- und Logistikaufwand betrieben werden müsse. Zur Vermeidung von Standzeiten und damit von Mietwagenkosten oder von Nutzungsausfallentschädigung seien dazu auch noch Zwischendurch-Lieferungen notwendig. Es spricht einiges dafür, dass der Aufwand jedenfalls bei den Werkstätten, die UPE-Aufschläge berechnen, bereits abgedeckt ist. Insofern sollte man wohl die Kirche im Dorf lassen und nicht doppelt berechnen, was schon kalkulatorisch berücksichtigt ist.

MIETWAGEN

Ersatzbeschaffung erst lange nach dem Unfall: Trotzdem Recht auf den Mietwagen

| Ein Urteil des LG Braunschweig lässt aufhorchen. Es gibt Anlass, die Frage zu beleuchten, ob für die ersten Tage nach dem Unfall ein Mietwagenanspruch besteht, wenn die Ersatzbeschaffung nach einem Totalschaden erst nach längerer Zeit erfolgt. Dann, so das Gericht, müsse intensiver Vortrag erfolgen, warum der Geschädigte am Anfang einen Mietwagen benötigte, wenn er später ohne einen solchen ausgekommen sei (LG Braunschweig, Urteil vom 09.04.2019, Az. 6 S 407/18, Abruf-Nr. 208805). |

Gründe für spätere Ersatzbeschaffung

Die Fälle sind nicht selten und unterschiedlich begründet.

Vier Fälle,

Lieber einen Neuen als einen gleichwertigen Gebrauchten

Nicht selten nimmt ein Geschädigter den Unfall mit Totalschadenfolge zum Anlass, statt einen gleichwertigen Gebrauchten zu erwerben lieber einen Neuwagen zu bestellen. Vor dem Hintergrund der Lieferzeiten lässt der auf sich warten. Da der Geschädigte aber nur Anspruch auf einen gleichwertigen Gebrauchten hat, geht nicht der ganze Ausfallschaden zulasten des Schädigers. Also nimmt der Geschädigte für die hypothetische Dauer der Ersatzbeschaffung auf Gebrauchtwagenbasis einen Mietwagen. Danach behilft er sich irgendwie. Oder – rechtlich synchron – er beansprucht für die ersten Tage die Nutzungsausfallentschädigung.

Firmenwagen in absehbarer Zukunft

Oder auch das kommt vor: Dem Geschädigten ist ein Firmenwagen zugesagt, aber erst zu einem bestimmten Stichtag. Der Unfall ereignet sich deutlich vor dem Stichtag. Doch lohnt es nicht mehr, für die zwei oder drei Monate bis dahin ein eigenes Fahrzeug zu erwerben, um es dann wieder abzustößen.

Neuwagen schon vor Unfall bestellt

Eine Variante davon: Der Geschädigte hat bereits vor dem Unfall einen Neuwagen bestellt, der in absehbarer Zeit, aber nicht schnell genug geliefert wird.

Zukünftiger Verzicht auf eigenes Fahrzeug

Man kann sich den Fall noch krasser denken: Der Geschädigte entschließt sich aus Anlass des Unfalls, in Zukunft ohne eigenes Fahrzeug auszukommen. Er beschafft sich also gar keins mehr. Dennoch hat er zunächst einen Mietwagen genommen. Oder er beansprucht dennoch zunächst Nutzungsausfallentschädigung.

Stets wendet der Schädiger bzw. dessen Versicherer dann ein: Wer über einen längeren Zeitraum oder endgültig ohne Fahrzeug auskommt, braucht auch keinen Mietwagen sofort nach dem Unfall.

... in denen Versicherer ihre Chance wittern

Manchmal Mietwagenanspruch sogar für die gesamte Zeit

Längst entschieden sind die Fälle, bei denen der Geschädigte schon vor dem Unfall einen Neuwagen bestellt hatte.

Nutzungsausfall ...

So einen Fall hatte der BGH bereits im Jahr 2007 auf dem Tisch: Die Wiederbeschaffungsdauer war vom Gutachter auf 14 Tage geschätzt. Für zehn Tage nutzte der Betroffene einen Mietwagen, den der Versicherer auch bezahlte. Die vom Geschädigten verlangte Nutzungsausfallentschädigung für weitere 72 Tage lehnte er ab. Der Geschädigte hätte einen Gebrauchtwagen kaufen müssen, den er bei Lieferung des Neuwagens verkaufen könne. Er habe eben nur Anspruch auf einen gleichwertigen Gebrauchten, und der sei in den üblichen 14 Tagen beschaffbar gewesen. Die Vorinstanz hatte dem Versicherer Recht gegeben.

... versus Interims-
fahrzeug

Der BGH entschied anders: Für einen relativ kurzen Zeitraum zur Überbrückung einen Gebrauchtwagen zu kaufen und wieder zu verkaufen, berge wirtschaftliche Risiken, die sorgfältig mit der Mehrbelastung des Schädigers durch maßvoll verlängerte Nutzungsausfallentschädigung abzuwägen seien (BGH, Urteil vom 18.12.2007, Az. VI ZR 62/07, Abruf-Nr. 080195).

Der Kernsatz der Entscheidung lautet insoweit: „Hat der Geschädigte hingegen das Fahrzeug bereits vor dem Unfall bestellt und wollte er bis zur Lieferung das verunfallte Fahrzeug nutzen, ist die bereits bestehende wirtschaftliche Planung aufgrund des Unfalls gestört.“

Im Firmenwagenfall wäre das nicht anders

Das lässt sich nach unserer Auffassung auch auf den Fall mit der baldigen Zurverfügungstellung des Firmenwagens übertragen. Denn auch da gibt es eine bereits vor dem Unfall getroffene und organisatorisch eingeleitete Disposition: Mit Lieferung des Firmenwagens wird das eigene Fahrzeug abgeschafft. Auch hier ist also „... die bereits bestehende wirtschaftliche Planung aufgrund des Unfalls gestört.“ Und auch hier wäre ein Zwischenkauf mit dem vom BGH als Hindernis erkannten wirtschaftlichen Risiken behaftet.

Verzögerung
geht zulasten
des Schädigers

Wenn sich die avisierte Neuwagenlieferung verzögert

In einem Fall des OLG Celle lagen die Dinge auch so, dass der Neuwagen bereits vor dem Unfall bestellt war und recht bald nach dem Unfall geliefert werden sollte. Tatsächlich wurde dann aber mit Verzögerung geliefert.

Wenn der Geschädigte bereits vor dem Totalschaden-Unfall einen Neuwagen bestellt hat, dessen Lieferung in absehbarer Zeit erwartet wird, darf er so lange einen Mietwagen auf Kosten der Versicherung in Anspruch nehmen. Verzögert sich dann die Lieferung, geht das zulasten des Schädigers (OLG Celle, Urteil vom 24.10.2007, Az. 14 U 85/07, Abruf-Nr. 073385).

Wichtig | Das ist aber alles von den erwarteten Zeiträumen abhängig. Im Celler Fall war der Unfall am 19.10. Schon am 13.10. hatte der Geschädigte unfallunabhängig den Neuwagen bestellt. Dessen Lieferung war für einen nicht näher bestimmten Tag im November avisiert. Tatsächlich wurde erst

Anfang Dezember geliefert. Für das OLG Celle war entscheidend, dass der „Zwischenkauf“ eines Gebrauchtfahrzeugs mit Risiken behaftet ist, die in keinem sinnvollen Verhältnis zu der relativ moderaten Höhe der Mietwagenkosten stehen.

In Celle ging es um einen Lastzug. Die Grundüberlegung ist sicher auch auf einen Pkw-Fall zu übertragen. Das gilt erst recht bei einem eher hochwertigen Fahrzeug. Denn die Mietwagenkosten sind ja auch niedriger, als bei einem ausgewachsenen Lastzug.

Wichtig | Der Vergleichsmaßstab ist ja nicht nur die übliche vierzehntägige Wiederbeschaffungsdauer, sondern der ist die Wartezeit auf das Gutachten hinzuzurechnen. Denn erst dann hätte sich der Geschädigte auf die Suche nach dem gleichwertigen Gebrauchten machen können. Damit relativiert sich die Differenz um ein paar Tage. Eine Überlegungsfrist ist allerdings nicht zu addieren, denn angesichts des bereits bestellten Fahrzeugs gibt es nichts mehr zu überlegen.

Es kann sinnvoll sein, den Versicherer einzubeziehen

Wenn die Zeitabläufe sehr offen sind, kann es sinnvoll sein, den Versicherer einzubeziehen.

Wenn der Geschädigte eines Haftpflichtschadens bereits vor dem Unfall einen Neuwagen bestellt hat, dessen Lieferung in absehbarer Zeit in Aussicht gestellt ist, muss er nicht auf eigenes Risiko ein Interimsfahrzeug anschaffen (LG Augsburg, Urteil vom 10.11.2016, Az. 101 O 1089/16, Abruf-Nr. 193130 in Verbindung mit OLG München, Beschluss vom 27.03.2017, Az. 24 U 4527/16, Abruf-Nr. 200031).

Der Unfall ereignete sich am 16.09. Die Lieferung des Neufahrzeugs war für das vierte Quartal avisiert, was ja schon recht offen ist. Von Anfang Oktober bis Ende Dezember ist alles von dieser Prognose umfasst. Der Anwalt des Geschädigten bat den Versicherer, angesichts der Ungewissheit des tatsächlichen Liefertermins um Kostenzusage für ein Interimsfahrzeug. Letztlich geht es dabei um den Wertverlust eines Gebrauchtwagens in der Zeit zwischen dessen Anschaffung und der Veräußerung.

Der eintrittspflichtige Versicherer lehnte das rundweg ab, was ihn aber nicht davon abhielt, später die Auffassung zu vertreten, der Geschädigte hätte ein Interimsfahrzeug anschaffen müssen. Denn am Ende wurde der Neuwagen erst Mitte Februar geliefert. So wurde der Versicherer zur Zahlung der Nutzungsausfallentschädigung für 148 Tage zu je 59 Euro verurteilt, denn das Gericht hielt die Anschaffung des Interimsfahrzeugs für unzumutbar, wenn der Versicherer die Kostenübernahme auf Nachfrage ablehnt.

Da in der Frage nach der Kostenübernahme für das Interimsfahrzeug auch der warnende Hinweis an den Versicherer gemäß § 254 Abs. 2 BGB steckt, ist die lange Zeitdauer des Ausfallschadens dem Schädiger zuzurechnen.

In der Frage nach Kostenübernahme für ein Interimsfahrzeug ...

... steckt der Warnhinweis nach § 254 Abs. 2 BGB

Anspruch auf
Mietwagen für die
gesamte Zeit, ...

... dann erst recht
für die Tage nach
dem Unfall

Keine Störung
der Planung,
sondern abweichen-
de Disposition

Wenn der Geschädigte die ganze Zeit hätte mieten dürfen ...

Die Fragestellung dieses Beitrags ist ja nicht primär, ob der Geschädigte die ganze Zeit über einen Mietwagen hätte nehmen dürfen, sondern ob es ihm auf die Füße fällt, dass er nicht so mutig war, sondern den Mietwagen vorsichtshalber nach der hypothetischen Ersatzbeschaffungsdauer für einen gleichwertigen Gebrauchten zurückgegeben hat.

Diese Frage ist bei den „Neuwagen schon bestellt gewesen“-Fällen eindeutig zu verneinen. Das zeigt ja eindrucksvoll die oben genannte BGH-Entscheidung. Da hat der Geschädigte für den Zeitraum nach der Mietwagennutzung sogar Nutzungsausfallentschädigung zugesprochen bekommen. Da wurde auch nicht der Rückschluss gezogen, die Rückgabe des Mietwagens vor der erfolgten Ersatzbeschaffung zeige doch, dass gar kein Fahrzeug gebraucht werde.

Also kann der Erst-Recht-Schluss gezogen werden: Wenn der Geschädigte für den gesamten Zeitraum einen Mietwagen hätte nehmen dürfen, dann durfte er es erst recht für die ersten Tage nach dem Unfall. Die Angst, bei Weiternutzung des Mietwagens nicht alle Kosten erstattet zu bekommen, ist ein ausreichend tragfähiger Grund, sich ab dann zu behelfen.

Erst nach Unfall den Neuwagen bestellt, ist ein anderer Fall

In dem oben zitierten Urteil hat der BGH aber auch gesagt: Wenn der Geschädigte erst nach dem Unfall statt einer Wiederbeschaffung auf gleichwertiger Basis einen Neuwagen mit Lieferzeit bestellt, ist das anders zu betrachten.

Dabei wird nämlich nicht eine bereits bestehende Planung gestört, sondern schlicht und einfach abweichend disponiert. Auf einen Neuwagen hat der Geschädigte aber keinen Anspruch, und damit auch nicht auf den Ausfallschaden bis zur Lieferung des Neuwagens.

Der BGH wörtlich: „Benötigt der Geschädigte für die Schadensbehebung einen längeren Zeitraum, ist zu unterscheiden, ob er sich wegen des Unfalls ein Ersatzfahrzeug mit längerer Lieferzeit anschafft oder ob er – wie im Streitfall – schon vor dem Unfall ein Ersatzfahrzeug bestellt hat. Bei der ersten Fallgruppe kann eine längere Wartezeit nicht zu Lasten des Schädigers gehen, weil sie auf der freien Disposition des Geschädigten beruht.“

Also kann hier der Mietwagenanspruch bestenfalls für die hypothetische Ersatzbeschaffungsdauer für einen gleichwertigen Gebrauchten bestehen. Ist nun daraus, dass sich der Geschädigte danach irgendwie behilft, der Rückschluss zu ziehen, dass er auch schon in den ersten Tagen keinen Mietwagen gebraucht hat?

Die Entscheidung fällt nicht am Unfallort

Es ist mehr als naheliegend, dass der Geschädigte sich nicht den Airbag-Staub aus dem Anzug klopft und sagt: „Ich bestelle mir einen Neuwagen!“

Der lebensnahe Verlauf der Dinge ist, dass der Geschädigte erst nach ein paar Tagen des Überlegens entscheidet, wie es weitergeht. Genau deshalb gesteht die Rechtsprechung ihm ja auch zu, erst das Schadengutachten abzuwarten, damit er seine finanziellen Entscheidungskriterien prüfen kann, und ein paar Tage darüber nachzudenken, wie es weitergeht.

Der BGH sagt dazu: „Der Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfalls besteht für die erforderliche Ausfallzeit, d. h. für die notwendige Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungsdauer zuzüglich der Zeit für die Schadensfeststellung und gegebenenfalls einer angemessenen Überlegungszeit.“

Und wenn der Unfallzeitpunkt vor typischerweise arbeitsfreien Tagen liegt, geht auch die dadurch entstehende längere Zeitdauer zulasten des Schädigers.

Der BGH bei einem Unfalldatum 20.12. wörtlich: „Die vom Berufungsgericht angenommene Ausfallzeit bis zum 15. Januar 2010 ist angesichts der getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die Feiertage zu Weihnachten und zum Jahreswechsel und die Wochenenden sowie des erst Anfang Januar zugänglichen schriftlichen Gutachtens nicht zu beanstanden.“ (beides BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 363/11, Abruf-Nr. 130595).

PRAXISTIPP | So wird man in den meisten Fällen gerichtsfest vortragen und belegen können, wann die Entscheidung gefallen ist. Das Datum der verbindlichen Bestellung ist da ein guter Beleg, die Abläufe der vorhergehenden Verkaufsgespräche sind es auch. In der Familie angestellte Überlegungen können durch Zeugenbenennung der Beteiligten nachgewiesen werden.

Dieser Zeitraum ist der weiteren Disposition vorgeschaltet, und deswegen berechtigt er zweifelsfrei zur Inanspruchnahme eines Mietwagens. Das ist ganz unabhängig von der Frage, wie sich der Geschädigte entscheidet. Denn er dient ja gerade der Vorbereitung der Entscheidung. So verbietet sich eine rückwärts gerichtete Folgerung aus der Entscheidung von selbst.

Nach Gutachteneingang und Überlegung beginnt WB-Dauer

Spannend wird es erst danach: Hat der Geschädigte, der einen Neuwagen bestellt, nun keinen Anspruch mehr auf einen Mietwagen für die hypothetische Dauer der Beschaffung des gleichwertigen Gebrauchten?

Zwar geht es bei dieser Frage nicht um die Schadenminderungspflicht, sondern um die vorgelagerte Frage der Erforderlichkeit der Mietwagenkosten.

Doch mag ein Blick in die Kernsätze des BGH zur Schadenminderungspflicht hilfreich sein: „Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadensbehebung verlangt jedoch, wie der Senat ebenfalls bereits ausgeführt hat, vom Geschädigten nicht, zu Gunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Denn in letzterem Fall wird der Geschädigte nicht selten Verzicht üben oder Anstrengungen

Zeitraum für Ersatz
des Nutzungs-
ausfalls

Zeitpunkt der
Entscheidung
vortragen und
belegen

Besitz des Fahrzeugs
zum Unfallzeitpunkt
beweist grundsätz-
lichen Nutzungswillen

machen, die sich im Verhältnis zum Schädiger als überobligatorisch darstellen und die dieser daher vom Geschädigten nicht verlangen kann.“ (BGH, Urteil vom 07.05.1996, Az. VI ZR 138/95, Abruf-Nr. 96494).

Allein die Tatsache, dass der Geschädigte zum Unfallzeitpunkt ein Fahrzeug hatte, beweist seinen grundsätzlichen Nutzungswillen:

- So sagt das OLG Düsseldorf (Urteil vom 26.04.2004, Az. I-1 U 177/03, Abruf-Nr. 060059): „Der hypothetische Nutzungswille jedenfalls des privaten Halters bzw. Eigentümers ist grundsätzlich zu vermuten.“
- Das LG Braunschweig (Urteil vom 19.08.2005, Az. 8 S 385/05, Abruf-Nr. 070053) sagt: „Die Tatsache, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalls über ein Fahrzeug verfügte, beweist bereits, dass er einen grundsätzlichen Nutzungswillen hatte.“
- So sieht es auch das LG Karlsruhe (Urteil vom 09.05.2005, Az. 5 S 161/04, Abruf-Nr. 133274).

So ist eben auch der Nutzungswille für die hypothetische Dauer der Beschaffung des gleichwertigen Gebrauchten zu vermuten.

Daraus, dass der Geschädigte nun bis zur Lieferung des Neuwagens „freiwillig“ ohne eigenes Fahrzeug bleibt, kann nicht gefolgert werden, er hätte auch vorher schon keins gebraucht. Denn das ist ein im Verhältnis zum Schädiger überobligatorischer Verzicht, der die Erforderlichkeit als solche nicht entfallen lässt.

Vorsichtshalber weiterer Vortrag zur Fahrzeugnutzung

Nur zur Vorsicht sollten aber Argumente vorgetragen und auch belegt werden, dass der Geschädigte ein Fahrzeug benötigt. Seine bisherige Fahrzeugnutzung lässt sich unter Zeugenbeweis stellen, die während der Mietwageninanspruchnahme auch. Das sollte jedenfalls möglich sein, wenn der Geschädigte nicht völlig isoliert lebt.

Ggf. zu Behelfsmaß-
nahmen vortragen

Ebenfalls ist Vortrag zu den Behelfsmaßnahmen hilfreich, die den Geschädigten für die weitere Wartezeit auf den Neuwagen die fahrzeuglose Zeit überstehen lassen.

Und wenn der Geschädigte kein Fahrzeug mehr beschafft?

Es gibt auch die Fälle, bei denen der Geschädigte später ganz auf ein eigenes Fahrzeug verzichtet. Gründe kann es viele geben:

Drei Fälle aus
der Praxis

- Der Senior lässt sich erst während der Mietwagennutzung (oder gar durch die Benutzung des ungewohnten Fahrzeugs) überzeugen, dass er das Fahrzeugfahren zu seiner und anderer Sicherheit aufgibt.

- Der Wiederbeschaffungswert des verunfallten, jedoch überfinanziert gewesenen Fahrzeugs reicht noch nicht einmal zur Schuldentilgung. Für eine weitere Finanzierung ist nun gar kein Spielraum mehr.
- Oder ganz zeitgeistig: Der Geschädigte entscheidet sich, in Zukunft ganz auf ein eigenes Fahrzeug zu verzichten und alternative Verkehrsmittel zu nutzen.

Auch solche weitreichenden Entscheidungen werden nicht über Nacht gefällt. Kaum Jemand steigt an der Unfallstelle aus und sagt „Schluss jetzt“.

Zum Warten auf das Gutachten und die Überlegungsfrist ist alles gesagt, denn das gilt hier genauso, wie oben. Für die Zeit besteht der Mietwagenanspruch ohne Zweifel.

Der Überfinanzierungsfall mit Wegfall der finanziellen Möglichkeiten zum Ersatzerwerb nach dem Unfall ist wohl selbsterklärend: Der Geschädigte will nicht den Fahrzeugbesitz aufgeben, er muss es. Dass er den Zustand der Mobilität, den er vor dem Unfall hatte, deshalb nicht sofort aufgeben muss, dürfte selbsterklärend sein.

Doch auch die freiwillige Aufgabe des eigenen Fahrzeugs bedarf in vielen Fällen der Vorbereitung:

- Das trendige Lastenfahrrad muss erst beschafft werden.
- Eine BahnCard 100 bekommt man auch nicht über Nacht.
- Und vielleicht kann man sie erst nach Eingang des Wiederbeschaffungswertes auf dem Konto bezahlen.
- Wie CarSharing funktioniert und wer der beste Anbieter ist, bedarf der Recherche.
- Fahrgemeinschaften müssen besprochen und organisiert werden.

Dass es dafür eine Übergangszeit gibt, die mit dem Mietwagen überbrückt werden muss, ist naheliegend und lebensnah.

PRAXISTIPP | Im Zweifel müssen die einzelnen Schritte im Prozess dargelegt und nachgewiesen werden.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 475: Ersatzbeschaffung erst lange Zeit nach Unfall (H) → Abruf-Nr. 45941128
- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ → Abruf-Nr. 44549123
- Beitrag „Wer nicht vorfinanzieren kann und gewarnt hat, darf warten“, UE 6/2019, Seite 3 → Abruf-Nr. 45935308

Künftiger Verzicht
auf Fahrzeug ...

... will vorbereitet
sein



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein, Beitrag
und Sonderausgabe

VERSICHERUNGSRECHT

Missbräuchliche Nutzung eines Kurzzeitkennzeichens: Versichererregress bei Nutzer erfolgreich

| Verursacht der Versicherungsnehmer einer Versicherung für ein Kurzzeitkennzeichen (hier 04er-Kennzeichen mit befristeter Gültigkeit) bei einer nicht vom Verwendungszweck des Kurzzeitkennzeichens gedeckten Fahrt einen Unfall, kann der Versicherer die an den Unfallgegner gezahlten Beträge vom Versicherungsnehmer zurückfordern (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 12.12.2018, Az. 7 C 3118/18, Abruf-Nr. 208646). |

Kurzkennzeichen-
Nutzer ...

Ein Fahrzeug darf mit 04er-Kennzeichen nur für Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt bzw. für notwendige Fahrten zum Tanken, zur Außenreinigung und zum Zwecke der Reparatur oder Wartung genutzt werden (§ 16 Abs. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung [FZV]). Das ist identisch mit den erlaubten Fahrten mit einem roten 06er-Kennzeichen. Daher kann das Urteil auch darauf übertragen werden.

... versuchte
erfolglos, sich
durchzumogeln

Wechselnder – situationsangepasster – Vortrag im Rechtsstreit

Der Nutzer des Fahrzeugs, dem auch die Kurzzeitkennzeichen zugeteilt waren und der auch der Versicherungsnehmer war, hatte vorgerichtlich dem Anwalt des Versicherers gegenüber eingeräumt, sich mit Freunden getroffen und auf der Rückfahrt gewesen zu sein. Im Prozess hat er abweichend davon vorgetragen, er sei zunächst in Spandau und an einer anderen Stelle in Berlin gewesen, um gebrauchte Airbags zu erwerben. Damit habe er dann eine Werkstatt nach der anderen abgefahren, um – im Ergebnis erfolglos – eine zu finden, die die Airbags einbaue.

„Notwendig“ muss die Fahrt zur Werkstatt sein

Ob das der Wahrheit entsprach, war für das Gericht nicht von Bedeutung. Selbst wenn man das als wahr unterstelle, seien diese Fahrten nicht von § 16 Abs. 1 FZV gedeckt und damit auch nicht vom Versicherungsschutz. Denn eine „notwendige“, so der Verordnungstext, Fahrt zum Zwecke der Reparatur sei eine Fahrt in die reparaturausführende Werkstatt, jedoch nicht eine Informationsbeschaffungsfahrt, welche Werkstatt die Reparatur überhaupt durchführen wolle.

Das ist nachvollziehbar. Denn die Frage, ob eine Werkstatt gebrauchte Airbags einbaut, lässt sich auch am Telefon klären. Oder aber bei einem persönlichen Besuch mit einem anderen dauerhaft zugelassenen Fahrzeug.

Sofortentzug droht:
Mit „Ausreden-
programm“
auf dünnem Eis

PRAXISTIPP | All denen, die trotz aller Verschärfung auch der verwaltungsrechtlichen Sichtweise zum Sofortentzug der Kennzeichen bei Missbrauchsfällen noch immer auf ein „Dann sage ich einfach ...“-Programm bauen, sollte dieses Urteil eine Warnung sein. Es kann sehr teuer werden. Sehen Sie dazu den Beitrag „Rote Kennzeichen wegen Verkehrsverstößen eingezogen“, UE 11/2018, Seite 6 → Abruf-Nr. 45558348 mit weiteren Hinweisen.

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

PRAXISTIPPS

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Dort, wo eine spezielle Rechtsanwalts-Version erforderlich ist, finden Rechtsanwälte diese für die vorgerichtliche Korrespondenz – in der Online-Version – am Ende des jeweiligen Textbausteins.

TEXTBAUSTEIN 475 / Ersatzbeschaffung erst lange Zeit nach Unfall (H)

Dass der Geschädigte einen Neuwagen bestellt und die Lieferzeit in Kauf genommen hat, hindert nicht die Mietwagenkostenerstattung für die hypothetische Wiederbeschaffungs-Dauer.

Sie wollen daraus, dass der Geschädigte einen Neuwagen bestellt hat und deshalb den Mietwagen nach der hypothetischen Zeit für die Ersatzbeschaffung eines gleichwertigen Gebrauchten abgegeben hat, schließen, dass er schon für die erste Zeit keinen Mietwagen gebraucht habe. Wer später „freiwillig“ ohne Fahrzeug auskomme, hätte vorher auch schon keinen benötigt.

Der lebensnahe Verlauf der Dinge ist und war es auch hier, dass der Geschädigte erst nach ein paar Tagen des Überlegens entscheidet, wie es weitergeht. Genau deshalb gesteht die Rechtsprechung ihm ja auch zu, erst das Schadengutachten abzuwarten, damit er seine finanziellen Entscheidungskriterien stützen kann, und ein paar Tage darüber nachzudenken, wie es weitergeht.

Der BGH sagt dazu: „Der Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfalls besteht für die erforderliche Ausfallzeit, d. h. für die notwendige Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungsdauer zuzüglich der Zeit für die Schadensfeststellung und gegebenenfalls einer angemessenen Überlegungszeit.“



DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 11



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 45941127
auf ue.iww.de

Das Datum der verbindlichen Bestellung ist da ein guter Beleg, die Abläufe der vorhergehenden Verkaufsgespräche sind es auch. Die der Entscheidung vorangestellten Überlegungen können durch Zeugenbenennung der Beteiligten nachgewiesen werden.

Dieser Zeitraum ist der weiteren Disposition vorgeschaltet, und deswegen berechtigt er zweifelsfrei zur Inanspruchnahme eines Mietwagens. Das ist ganz unabhängig von der Frage, wie sich der Geschädigte entscheidet. Denn er dient ja gerade der Vorbereitung der Entscheidung. So verbietet sich eine rückwärts gerichtete Folgerung aus der Entscheidung von selbst.

Doch auch ab der Bestellung hat der Geschädigte Anspruch auf einen Mietwagen für die hypothetische Dauer der Beschaffung des gleichwertigen Gebrauchten. Zwar geht es bei dieser Frage nicht um die Schadenminderungspflicht, sondern um die vorgelagerte Frage der Erforderlichkeit der Mietwagenkosten. Doch mag ein Blick in die Kernsätze des BGH zur Schadenminderungspflicht hilfreich sein:

„Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadensbehebung verlangt jedoch, wie der Senat ebenfalls bereits ausgeführt hat, vom Geschädigten nicht, zu Gunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Denn in letzterem Fall wird der Geschädigte nicht selten Verzicht üben oder Anstrengungen machen, die sich im Verhältnis zum Schädiger als überobligatorisch darstellen und die dieser daher vom Geschädigten nicht verlangen kann.“ (BGH, Urteil vom 07.05.1996, Az. VI ZR 138/95).

Allein die Tatsache, dass der Geschädigte zum Unfallzeitpunkt ein Auto hatte, beweist seinen grundsätzlichen Nutzungswillen. So sagt das OLG Düsseldorf (Urteil vom 26.04.2004, Az. I-1 U 177/03): „Der hypothetische Nutzungswille jedenfalls des privaten Halters bzw. Eigentümers ist grundsätzlich zu vermuten.“ Das LG Braunschweig sagt in einer älteren Entscheidung (Urteil vom 19.08.2005, Az. 8 S 385/05): „Die Tatsache, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalls über ein Fahrzeug verfügte, beweist bereits, dass er einen grundsätzlichen Nutzungswillen hatte.“ So sieht es auch das LG Karlsruhe (Urteil vom 09.05.2005, Az. 5 S 161/04).

So ist eben auch der Nutzungswille für die hypothetische Dauer der Beschaffung des gleichwertigen Gebrauchten zu vermuten.

Daraus, dass der Geschädigte nun bis zur Lieferung des Neuwagens „freiwillig“ ohne eigenes Fahrzeug bleibt, kann nicht gefolgert werden, er hätte auch vorher schon keins gebraucht. Denn das ist ein im Verhältnis zum Schädiger überobligatorischer Verzicht, der die Erforderlichkeit als solche nicht entfallen lässt.

Im Rechtsstreit kann belegt werden, dass der Geschädigte ein Fahrzeug benötigte. Seine bisherige Fahrzeugnutzung lässt sich unter Zeugenbeweis stellen, die während der Mietwageninanspruchnahme auch.

Ebenfalls wird bewiesen werden können, welche überobligatorischen Maßnahmen den Geschädigten für die weitere Wartezeit auf den Neuwagen die autolose Zeit überstehen ließen.

Wir bitten also um Erstattung der Mietwagenkosten.